



Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

ART. 1

Unter dem Namen „Transition-Bülach“ (folgend TB genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Bülach. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig, er erstrebt keinen Gewinn und hat keine wirtschaftlichen oder Selbsthilfeinteressen. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

ART. 2

Transition-Bülach (TB) ist eine Plattform für den Wandel hin zu einer nachhaltigen Stadt im ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Sinn. Sie arbeitet aus der Überzeugung, dass dafür der Einbezug aller Lebensbereiche nötig ist.

Wichtige Handlungsprinzipien und Aktivitätsschwerpunkte zur Erreichung dieser Zielsetzung sind:

- Global denken und lokal handeln
- Einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen pflegen
- Einen Ort der Begegnung schaffen für Menschen in unterschiedlichsten Lebenssituationen
- Einen nachhaltigen Konsum und eine nachhaltigen Ernährung fördern.
- Erneuerbare und lokal verfügbare Energien fördern.
- Lokale Nahrungsproduktion und Wirtschaftskreisläufe fördern
- Lokale Initiativen, Organisationen, und Einzelpersonen vernetzen
- Lokale Gemeinschaftsprojekte für einen nachhaltigen Lebensstil initiieren, planen und durchführen

Unsere Arbeit ist eine Dienstleistung insbesondere für die Bevölkerung der Stadt Bülach und der umliegenden Gemeinden, aber auch ein Beitrag zu einer nachhaltigen Gesellschaft im Allgemeinen.

Entwickelt sich aus einer Idee innerhalb des Vereinszwecks ein Tätigkeitsfeld, für das eine andere Organisationsform zweckmässiger ist, so arbeitet TB eng mit diesen Institutionen (z.B. Energiegenossenschaft) zusammen, um die Synergien möglichst weitgehend zu nutzen.

Die Leistungen des Vereins werden unabhängig von einer Mitgliedschaft erbracht.

II. KÖRPERSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN

ART. 3

Der Verein besteht aus Menschen und Organisationen (folgend Vereinsmitglieder genannt), welche die Ziele des Vereins unterstützen.

ART. 4

Vereinsmitglieder können sämtliche natürliche Personen werden, sobald sie das 18. Altersjahr vollendet haben sowie Minderjährige mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten und juristische Personen.

ART. 5

Vereinsmitglieder sind zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Dieser wird von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung



auf das Vereinskonto zu überweisen. Vereinsmitglieder besitzen das Stimmrecht in Versammlungen.

Juristische Personen sind an der Generalversammlung mit einer Vertretung ihrer Wahl stimmberechtigt.

ART. 6

Gesuche um Aufnahme als Vereinsmitglieder sind schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Das Medium E-Mail erfüllt in diesem Fall die Anforderungen der Schriftlichkeit. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

ART. 7

Jedes Vereinsmitglied kann jederzeit per sofort mit Brief oder E-Mail an das Präsidium aus dem Verein austreten. Davon nicht berührt ist die Verpflichtung der Vereinsmitglieder zur Bezahlung des Jahresbeitrages des laufenden Vereinsjahres.

ART. 8

Vereinsmitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, können durch ein 2/3-Mehr des Vorstandes jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Im Übrigen muss der Ausschluss nicht begründet werden.

ART. 9

Vereinsmitglieder haben grundsätzlich kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Über das Jahresbudget bestimmt die Generalversammlung, über die detaillierten Ausgaben des Vereins der Vorstand. Dabei wird auf Gemeinnützigkeit und die Verfolgung des Vereinszwecks geachtet.

III. HAFTUNG

ART. 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede weitergehende Haftung der Vereinsmitglieder für vertragliche Verpflichtungen des Vereins über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

ART. 11

Organe von Transition-Bülach sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

ART. 12

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich in der Regel im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand, vertreten durch das Präsidium, einberufen.

ART. 13

Die ordentliche Generalversammlung erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts.
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr
- Genehmigung des Jahresprogramms des Vorstandes.
- Wahlen von Präsidium, weiteren Vorstandsmitgliedern und Revisionsstelle
- Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

ART. 14

Einladungen zu einer Generalversammlung sind unter Nennung der Traktanden mindestens 4 Wochen vor deren Abhaltung zu verschicken. Massgebend für die Einhaltung dieser Frist ist der Poststempel. Das Medium E-Mail erfüllt in diesem Fall die Anforderungen der Schriftlichkeit. Zusätzliche Anträge der Vereinsmitglieder an die Generalversammlung sind zumindest 2 Wochen vor der Generalversammlung an das Präsidium zu schicken, sollten diese noch an der bevorstehenden Generalversammlung behandelt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird auf Wunsch eine ergänzte Traktandenliste versandt.

ART. 15

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, sobald dies von einem Vorstandsmitglied oder 20% der Vereinsmitglieder unter der Benennung der Traktanden schriftlich verlangt wird.

ART. 16

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium, bei Wahlen kommt keine Wahl zustande.

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. 20% der Anwesenden können eine geheime Abstimmung verlangen.

V. VORSTAND

ART. 17

Der Vorstand von Transition-Bülach besteht aus 3 bis 7 Vereinsmitgliedern und setzt sich zusammen aus einem Präsidenten/einer Präsidentin, einem Aktuar und bis zu 5 weiteren Vorstandmitgliedern. Es kann ein Co-Präsidium installiert werden. Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vertretung des Vereins gegen Aussen
- Festlegung der Finanzkompetenz des Präsidiums



- Finanz- und Vermögensverwaltung, Erstellung des Voranschlags und der Jahresrechnung
- Gründung und Auflösung von Arbeits- und Projektgruppen inkl. Ansprechperson

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

ART. 18

Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

ART. 19

Der Vorstand führt die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

VI. REVISIONSSTELLE

ART. 20

Die Generalversammlung ernennt 1 bis 2 Revisoren, welche jeweils für 1 Jahr gewählt werden. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

ART. 21

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und erstellt zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag auf Genehmigung mit oder ohne Vorbehalt oder auf Nichtgenehmigung.

VII. MITTEL

ART. 22

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- Erträge aus eigenen Aktivitäten (Veranstaltungen, usw.)
- Spenden und Zuwendungen aller Art

VIII. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 23

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

ART. 24



Die Auflösung oder die Fusion des Vereins benötigt nach einem Vorentscheid des Vorstandes die 2/3 Zustimmung der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an einer eigens hierzu einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz zu überweisen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgt. Diese Generalversammlung bestimmt die entsprechende Organisation auf Antrag des Vorstands.

Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Dieser Artikel kann nicht abgeändert werden.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 04.02.2019 genehmigt und treten hiermit in Kraft.

Stand: 19.12.2018/HG